

**Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen  
(Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Wuppertal-Barmen,  
westlicher Werth vom 01.04.1993**

**Präambel**

Der Werth ist die wichtigste Einkaufstraße Barmens, der westliche Teil ist in den Jahren 1989 und 1990 vollständig neu ausgebaut worden und hat durch Leuchten und Baumpflanzungen sowie hochwertigen Bodenbelag sehr an Attraktivität gewonnen.

Der Werth hat darüber hinaus historische Bedeutung. Im 18. Jahrhundert verdichtete sich die Siedlung „Gemark“ und entwickelte sich entlang der Werther Straße – z. T. auch „Im Großen Werth“ oder „Straße der alten Garde“ genannt – von Alter Markt in Richtung Osten. Auch das Rathaus wurde schon im 18. Jahrhundert am Werth erbaut und betonte die Wichtigkeit der Straße.

Der Werth wurde als Fußgängerzone in der jüngeren Vergangenheit im wesentlichen als „Einkaufsmeile“ betrachtet. Dabei ist die Werbung so stark in den Vordergrund getreten, daß die Randbebauung als Einrahmung der Straße schwer ablesbar ist. Die unendliche Vielfalt der Farben und Formen – insbesondere der Werbetransparente – wirkt in der optischen Verkürzung außerordentlich unruhig. Durch die Gestaltungssatzung soll der Werth wieder mehr Qualität in baulicher Hinsicht erhalten und so seiner Bedeutung als historischer Straßenzug gerecht werden. Gleichzeitig soll das Anliegen zum Ausdruck gebracht werden, auch bei Werbung qualitativ hochwertig zu gestalten (Qualität statt Quantität).

Im Bereich der Baudenkmäler – wie Rathaus und Haus der Jugend – ist ein Verzicht oder eine Minimierung der Werbung nicht nur am Gebäude selbst geboten, sondern auch der unmittelbaren Umgebung (Sichtkontakt), um dem Denkmal ein angemessenes Umfeld zu schaffen.

Deshalb ist innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Westlicher Werth“ um den Baudenkmäler ein Kernbereich angegeben, für den weitere Ansprüche an Werbung und Gestaltung geltend gemacht werden.

---

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. W. 141) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 419, berichtet S. 532/SGV. NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 432) wird gemäß Beschuß des Rates der Stadt vom 22.03.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und jede baugestalterische Änderung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Bei den in der Denkmalliste aufgeführten Gebäuden sind die Belange des Denkmalschutzes gesondert zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfaßt den in dem beiliegenden Plan umrandeten Bereich der Innenstadt Wuppertal-Barmen, westlicher Werth.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Gestaltung baulicher Anlagen**

Neubauten und baugestalterische Veränderungen bestehender baulicher Anlagen müssen sich insbesondere hinsichtlich Gebäudeform und der die Fassadengliederung bestimmenden Maßstabsverhältnissen der Gebäude, der zu verwendenden Materialien der Fassaden und ihrer plastischen Gestaltung, der Fenster und Türöffnungen, des Konstruktionsbildes und der Farbgebungen in den Charakter der Umgebung einfügen.

## **§ 3 Fassaden**

Fassaden sollen keinen stark strukturierten Putz aufweisen. Großflächige Fassadenverkleidungen – die als Tafeln die Größe von Brüstungselementen überschreiten – sind unzulässig.

Schmuckteile – wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönungen, Profile und plastische Darstellungen – sind zu erhalten.

Bei farbigen Änderungen der Fassade ist der Bauaufsichtsbehörde ein Farbschema vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Die Änderung der äußeren Fassadengestaltung bedarf gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz BauO NW der Genehmigung.

Außenflächen frei stehender Brandwände von Neubauten sind werkgerecht zu gestalten. Hierbei soll das gleiche Material wie bei den Straßenfronten verwendet werden.

## **§ 4 Fenster und Türöffnungen in Fassaden**

In jedem Geschoß müssen die Fassaden durch Fenster oder Türöffnungen untergliedert sein. Fensterreihungen sind in Abstimmung auf die Fassade durch geschlossene Wandpfeiler und Stützen zu unterbrechen.

Für die Verglasung und Fenster darf kein Struktur- bzw. Milchglas verwandt werden. Verspiegeltes oder farbiges Glas kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Gesamtbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

Im Erdgeschoß sind Schaufenster vorgeschrieben. Falls das Erdgeschoß nicht für den Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Handwerksbetriebes genutzt wird, können Ausnahmen gestattet werden. Die Schaufensterzone muß aus der jeweiligen Fassade entwickelt werden, d. h. Form, Maßstab der Gliederung, Material und Farbe müssen harmonisch zusammenwirken.

Flächig auf Schaufenster aufgebrachte Werbungen sind im Erdgeschoß zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 20 % der Schaufensterfläche beträgt.

## **§ 5 Schutzdächer und Markisen**

Unbeschadet der Regelung des § 19 Abs. 2 BauO NW dürfen die Fassaden in den Obergeschossen keine Kragplatten oder Schutzdächer aufweisen. Über dem Erdgeschoß sind Schutzdächer von max. 1,6 m Auskragung zugelassen.

Die Schutzdächer sollen sich in Material, Form und Farbe der Fassade anpassen, die Schaufenstergliederungen sind aufzunehmen. Gleichzeitig muß eine harmonische Anpassung an die Schutzdächer der Nachbargebäude erfolgen.

Markisen über Schaufenstern sind entsprechend der Schaufenstergliederungen zumindest optisch zu unterteilen.

## **§ 6 Antennen**

Antennen sind nach Möglichkeit so anzubringen, daß sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht eingesehen werden können.

## **§ 7 Werbeanlagen/Warenautomaten**

Wesentliche Elemente der Fassaden dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Zugelassen sind Werbeanlagen, wenn sie in Form, Farbe und Größe, Material und Konstruktion auf die Abmessung und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt sind.

Die Größe der Werbeanlagen darf im einzelnen 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Oberhalb der Traufkante der Gebäude sind Werbeanlagen nicht zugelassen. Die Ausbildung von Werbeanlagen als plastische Körper ist nur bis zu den max. Abmessungen von 1,2 m zulässig.

Werbeanlagen oberhalb der Vordächer dürfen höchstens 1,2 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Unterhalb der Vordachzone dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten den öffentlichen Straßenraum nicht beanspruchen. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen, die in Form und Flachtransparenten (beleuchtet) auf die Wandfläche gebracht werden.

Werbeschriften dürfen nur waagerecht oder senkrecht verlaufen, als Ausnahme gelten hiervon abweichende Schriftbilder innerhalb eines Reklameschildes. Einzelne Werbebuchstaben dürfen – auch in Kastenform – nicht größer als 1,2 x 1,2 m sein. Werbeanlagen über eine Höhe bzw. Breite von 1,2, bezogen auf Hauptschriftrichtig, sind unzulässig.

Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschosses sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, wenn die Fläche der Fensterwerbung höchstens 10 % der jeweiligen Fensterfläche beträgt.

Bewegliche Werbeanlagen sowie durch Lichtprojektion erzeugte Werbung sind unzulässig. Werbefahnen (z. B. Stoff, Folie u. ä.) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbefahnen für die zweimal jährlich stattfindenden Schlußverkäufe sowie Räumungsverkäufe und „besondere Veranstaltungen“ (z. B. „Barmen live“).

Spanntücher zu Werbezwecken dürfen weder an der Fassade noch über Freiflächen zwischen Gebäuden angebracht werden. Ausnahmen hiervon können zeitlich befristet

gestattet werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.

Einschränkend sind im in der Anlage gekennzeichneten Kernbereich in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalern nur Werbeanlagen zugelassen, die nicht mehr als 0,25 m Ausladung aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen dem aufgehenden Mauerwerk des Anbringungsgebäudes (Hauswand) und dem parallel dazu entferntesten Punkt der Werbeanlagen. Senkrecht zur Hauswand auskragende Werbeanlagen sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben, Werbeanlagen anzubringen, bedarf auch dann der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW, wenn die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nach § 62 Abs. 1 Nr. 30 BauO NW keine Genehmigung erfordern.

## **§ 8 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 68 BauO NW.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

## **§ 10 Inkrafttreten**

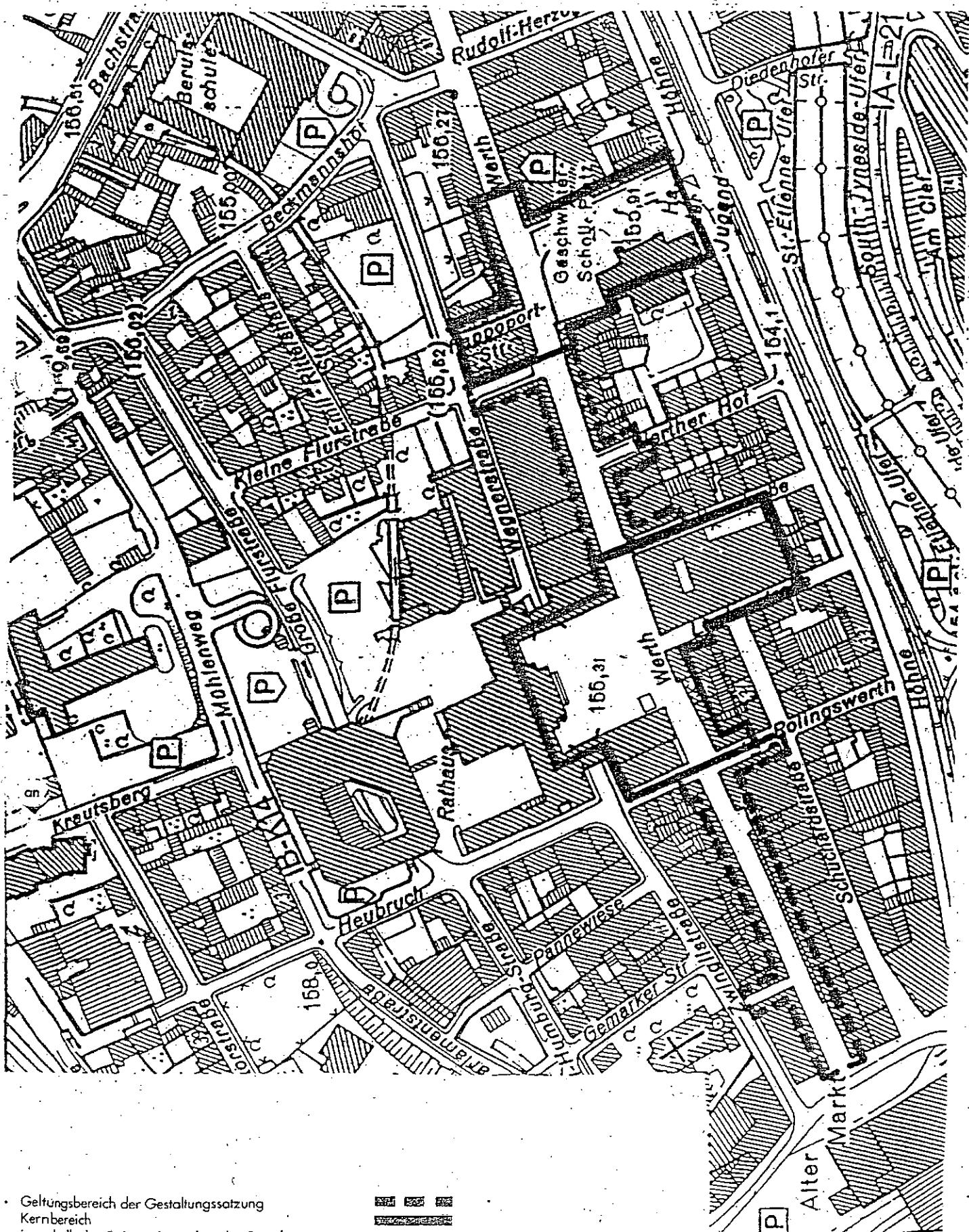
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

---

Gestaltungssatzung westlicher Werth vom 01.04.1993, „Der Stadtbote“ 16/93 vom 08.04.1993

## Anlage Gestaltungssatzung für den Bereich westlicher Werth



- Geltungsbereich der Gestaltungssatzung  
Kernbereich  
innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung

